Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 3 (1943-1944)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Mitteilungen des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Vorstandes

Auf die Bedeutung des Zeitgeschehens für die Gestaltung der letzten Nummer des Schulblattes, der eigentlichen «Jahresbericht-Nummer», hat Herr Seminardirektor Dr. Schmid bereits hingewiesen. Weitere Erklärungen in dieser Hinsicht erachten wir als überflüssig. Niemand wird sich auch darüber gewundert haben, daß die kantonale Konferenz dieses Jahr stillschweigend übergangen wurde. Unsere Konferenz ist somit zum dritten- und hoffentlich letztenmal (1939, 1941, 1943) während dieses Weltkrieges ausgefallen.

Etwelche Überraschung wird vielleicht die Mitteilung auslösen, daß auch die *Delegiertenversammlung* auf nächsten Herbst verschoben wird. Die Gründe, die den Vorstand des BLV veranlaßten, in Verbindung mit dem Erziehungsdepartement diesen Beschluß zu fassen, sind folgende:

- 1. Dieses Schuljahr hat mit empfindlichen Störungen des Schulbetriebes begonnen, und in den folgenden Monaten wird es nicht viel besser sein als bisher.
- 2. Es stehen für die Kreiskonferenzen zwei Fragen zur Behandlung, die nicht innert kurzer Frist von den Kreiskonferenzen behandelt werden können. (Schwachbesuchte Konferenzen sollten auch nicht definitive Beschlüsse über wichtige Traktanden fassen müssen.) Sie betreffen:

A. Die Rechenbücher

Aus der Zusammenstellung der bereits vergriffenen und bald erschöpften Auflagen ist ersichtlich, daß hier eine große Arbeit der Erledigung harrt. Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Mitteilungen sowie auf die Ausführungen von Prof. Gartmann (Präsident der Kommission für die Rechenbücher) in Nr. 5 des diesjährigen «Schulblattes». Ergänzend fügen wir aber noch folgende Zusammenstellung hinzu:

1. Für Deutsch-Bünden

I. Schuljahr: vergriffen (man behilft sich mit rom. Ausgabe)

II. Schuljahr: vergriffen (man behilft sich mit rom. Ausgabe)

IV. Schuljahr: vergriffen (ebenso der Schlüssel)

Für die folgenden Schuljahre sind noch Bücher vorrätig.

2. Für romanische Schulen

a) Oberland

I. Schuljahr: schon lange vergriffen (man behilft sich mit Enga-

diner Ausgabe)

II. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzung (1935) vorrätig, aber kein kan-

tonales

III. Schuljahr: kantonales, noch zirka 300 Expl. (für ein Jahr)

IV. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzung, zirka 2000 Expl.,

die kantonalen Rechenbücher

V. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzung, zirka 2000 Expl., VI. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzung, zirka 200 Expl.,

sind vergriffen

VI. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzun VII. Schuljahr: kantonales, vorrätig.

b) Engadin

I. Schuljahr: bald vergriffen, weil auch für deutsche und Ober-

länder Schulen benützt

II. Schuljahr: vergriffen (dieses Jahr)

III. Schuljahr: nur die «Agiunta» vorrätig

IV. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzung (1939) vorrätig

V. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzung (1934) vorrätig, aber kein

Schlüssel

VI. Schuljahr: noch zirka 200 Expl. (Ausgabe 1913!)

VII. und VIII. Schuljahr: vorrätig.

3. Für Italienisch-Bünden

I. Schuljahr: noch zirka 300 Expl. (Neuauflage nötig)

II. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzung, noch vorrätig

III. Schuljahr: kantonales, zirka 1000 Expl. (1935)

IV. Schuljahr: wird bald vergriffen sein (1932)

V. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzung (1941), vorrätig

VI. Schuljahr: Stöcklin, Übersetzung (1938), vorrätig

VII. Schuljahr: kantonales Rechenbuch (1940), vorrätig

VIII. Schuljahr: kant. Rechenbuch (1940), vorrätig (mit Schlüssel).

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß in nächster Zeit nicht weniger als zehn Rechenbücher neu aufgelegt werden müssen. Eine schöne Aufgabe für die bündnerische Lehrerschaft! Vorerst muß aber die prinzipielle Frage gelöst werden, auf die in Nr. 5 des «Schulblattes» 1943 hingewiesen wurde, nämlich: ob man auf der ganzen

Linie zu den kantonalen Rechenbüchern zurückkehren oder ob man mit dem System der Übersetzung außerkantonaler Rechenbücher weiterfahren will. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen von 1935 und 1936 haben nämlich nur ein Provisorium geschaffen und zwar mit dem ausdrücklichen Vermerk, man wolle in einigen Jahren einen definitiven Beschluß auf Grund der Erfahrungen, die man unterdessen gemacht haben wird, fassen. Der geeignete Zeitpunkt zur definitiven Regelung der Rechenbuch-Frage ist gekommen. Die Konferenzen werden ersucht, noch im Laufe dieses Schuljahres diese Frage gründlich zu besprechen und spätestens bis zum Schuls chluß dem Vorstand ihre Stellungnahme schriftlich mitzuteilen.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Herren Schulinspektoren sich ganz besonders intensiv mit diesem für unser gesamtes Schulwesen so wichtigen Problem befassen werden und, auf Wunsch, gerne bereit sein werden, in den Kreiskonferenzen orientierende Vorträge zu halten. Erziehung zu klarem und gründlichem Denken ist und bleibt eine der vornehmsten Aufgaben des Unterrichtes. Daß dem Rechenunterricht gerade in dieser Hinsicht eine besonders große Bedeutung zukommt, dürfte eine allgemein anerkannte Tatsache sein.

Im Zusammenhang mit dieser Frage möchten wir noch einmal in Erinnerung rufen, daß auch eine Neuauflage des IV. Oberländer Lesebuches und des V. und VI. Lesebuches für Deutsch-Bünden dringend notwendig ist. Die von Herrn Sekundarlehrer G. Schatz in Ems ausgearbeiteten Geometrie-Bücher sind beendet. Das erste ist fertig gedruckt, das zweite wird sehr wahrscheinlich im Januar 1944 erscheinen.

B. Eingabe der Kreiskonferenzen Davos-Klosters und Oberengadin betreffend Teilrevision der «Verordnung über die Pensionskasse für die Volksschullehrer»

In verschiedenen Gemeinden des Oberengadins sind Gemeinde-Versicherungskassen gegründet worden. Der Lehrer ist Gemeinde-Angestellter und somit auch Mitglied dieser Kasse. Als Altersgrenze gilt überall das 65. Jahr. Die im letzten Frühjahr in Davos gegründete Gemeinde-Fürsorgekasse hat sogar das 66. Jahr als Altersgrenze bestimmt. Für die kantonale Versicherungskasse der Volksschullehrer ist die Anzahl der Dienstjahre entscheidend. Ein Lehrer, der mit dem

20. Jahr ins Lehramt tritt und ununterbrochen 40 Jahre Schule hält, ist also mit 60 Jahren pensionsberechtigt. Die Lehrer der obgenannten Konferenzen empfinden es als eine Ungerechtigkeit, daß sie, weil sie wegen der Gemeinde-Pension «gezwungen» sind, bis zum 65. Jahr Schule zu halten, noch fünf Jahre auch die Prämie an die kantonale Versicherungskasse entrichten müssen. Diese Ungerechtigkeit könnte nach ihrer Ansicht behoben werden,

- 1. indem sie von der Entrichtung der kantonalen Prämie befreit würden (die betreffenden Lehrer wären in diesem Falle «stillstehende Mitglieder» der Kasse),
- 2. indem die Rente vom 41. Dienstjahr an erhöht würde. (Das wäre aber eine prinzipielle Frage, die alle Lehrer angeht.)

Am 15. Mai 1943 haben der Präsident und der Kassier des BLV eine Besprechung mit vier Vertretern der Konferenzen Oberengadin und Davos gehabt. Im Vorstand ist die Frage in zwei Sitzungen besprochen worden. Da es sich aber um eine Teilrevision handelt, die nicht wie die letztjährige von der Lehrerschaft allein, d. h. ohne die Zustimmung des Kleinen und Großen Rates beschlossen und durchgeführt werden kann, wurde obige Eingabe am 22. Mai d. J. an das hohe Erziehungsdepartement weitergeleitet. Dieses hat einstweilen ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. H. Trepp, Chur, eingeholt und uns dasselbe zur Kenntnisnahme zugestellt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen erachten wir es als angezeigt, die Eingabe der obgenannten Konferenzen sowie das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Trepp hier im Wortlaut folgen zu lassen.

Eingabe der Lehrerkonferenz Davos-Klosters

Davos-Platz, den 14. Mai 1943.

An den Präsidenten des Bündnerischen Lehrervereins, Herrn Prof. Dr. O. Tönjachen,

Chur

Anläßlich der Delegiertenversammlung vom 15. November 1942 in Chur haben die beiden mitunterzeichneten Konferenzen durch ihre Delegierten im Anschluß an die Beratungen über die Versicherungskasse weitere Punkte genannt, die der Revision bedürfen, da sie ein Unikum darstellen in den diesbezüglichen Statuten und ungerecht sind für die Jahreslehrer.

Es war damals nicht mehr möglich, den Sachverhalt klarzulegen und durch Rechnungen verständlich zu machen. Immerhin erhielt die Delegiertenversammlung Kenntnis von den Wünschen der beiden Konferenzen. Da es sich aber um eine Frage handelt, die einer Besprechung in den übrigen Konferenzen und den kompetenten Instanzen ruft, konnte die Delegiertenversammlung keinen Revisionsbeschluß fassen, sondern sie lud die Konferenzen Oberengadin und Klosters-Davos ein, eine diesbezügliche Eingabe an den Vorstand zu machen.

Diesem Wunsche sei hiemit Folge geleistet.

Mit 40 Dienstjahren hat der Bündner Lehrer normalerweise ein Anrecht auf die volle Pension von Fr. 1700.—. Die Pensionierung kann also gewöhnlich auf das 60. Altersjahr erfolgen. Diese Bestimmung ist vollständig eingerichtet auf die Halbjahreslehrer, die sehr oft im Nebenberufe Landwirte sind. In keiner anderen Pensionskasse ist das Pensionierungsalter so tief angesetzt wie bei der unsrigen. Die Gründe für diese Lösung sind bekannt, insoweit auch von uns anerkann, obwohl man sich bewußt sein muß, daß eine solche Regelung eine Kasse sehr verteuern muß. Für die Jahreslehrer wirkt sie sich aber sehr ungünstig aus und zwar aus folgenden Gründen:

Während für den Halbjahreslehrer die volle Pension zirka 60 % seines früheren Gehaltes ausmacht, macht dies für den Jahreslehrer 35—25 %, abgesehen von ev. Zusatzversicherungen in den Gemeinden. Ersterer verzichtet durch seine Demission auf Fr. 900.—; unter diesen Umständen wird es ihm nicht allzu schwer fallen, mit dem 60. Altersjahr abzutreten, um sich ganz seiner Landwirtschaft oder einem anderen Nebenberuf zu widmen. Der Jahreslehrer dagegen hat kaum einen Nebenberuf, dem er sich zuwenden könnte; in vielen Fällen durfte er sogar keinen solchen haben. Eine Verdienstmöglichkeit nach der Demission kommt wohl kaum noch in Frage, und deshalb schon kann er in diesem Alter auch nicht abtreten.

Dazu bestehen in einigen Gemeinden Zusatzversicherungen, die alle das Pensionierungsalter auf zirka das 65. Altersjahr angesetzt haben. Um dort der Maximalrente teilhaftig werden zu können, $mu\beta$ er also länger im Amte bleiben. Damit ist er aber gezwungen, die BLV mit einer großen Summe zu beschenken.

Nehmen wir an, er halte noch 5 Jahre Schule. In diesem Falle verzichtet er auf 5 Jahrespensionen im günstigsten Falle, was Fr. 8500.— an Kapital ohne Zinsen ausmacht. Nach den heutigen Bestimmungen ist er überdies gezwungen, auch die Prämien weiterzuzahlen, wie auch der Kanton für ihn diese noch entrichtet. Berücksichtigt man nur seine eigenen Prämien, so gibt das in 5 Jahren wieder Fr. 1000.—, total also Fr. 9500.—. Berechnet man dazu noch den Zins und Zinseszins für 5 Jahre — was hier sicher gerechtfertigt ist, da die betr. Lehrer für die Kasse kein Risiko mehr bedeuten — zu 4 %, so steigt der Gesamtbetrag auf Fr. 10 300.—. Bedenkt man, daß die BLV ohnehin schon eine teure Kasse ist, so ist diese zusätzliche Zwangsleistung geradezu aufsehenerregend. Tatsächlich trugen diese Bestimmungen der Kasse jährlich namhafte Beträge ein.

Zwar soll eine Pensionskasse ja dem Grundsatze der Solidarität huldigen; doch anderseits muß an sie die Forderung allseitiger Gerechtigkeit gestellt werden. Der Jahreslehrer $mu\beta$ länger Schule halten, und so wäre es nicht schön, wenn die Kasse aus dieser Zwangslage einzelner Mitglieder Kapital schlagen würde.

Damit dürfte die Notwendigkeit einer weiteren Partialrevision wohl genügend begründet sein. Zwar wird kein Jahreslehrer ein Entgegenkommen der Kasse im Umfange seiner Mehrleistungen erwarten; das würde an diese recht große Anforderungen stellen. Es kann sich hierbei nur um eine bescheidene Milderung handeln, die im weiteren die Kasse nicht wesentlich beeinflussen wird.

Die beiden Konferenzen Oberengadin und Davos-Klosters haben die Angelegenheit in einer Sitzung mit dem Vorstand des BLV besprochen und sich dabei auf den nachfolgenden Vorschlag geeinigt, der auch anderen Konferenzen mit Jahresschulen zugestellt werden soll.

Vorschlag

Die Statuten sollen so abgeändert werden, daß den Jahreslehrern ev. auch andern nach der Anzahl der Dienstjahre über die 40 hinaus die Pension etwas erhöht wird. Dies maximal bis zum 65. Altersjahr. Mit diesem Alter wird jeder Jahreslehrer auch in der Lokalkasse pensionsberechtigt. In diesem Momente soll seine Pension als Ganzes das Maximum erreichen, und er soll abtreten. Eine angemessene Milderung bestünde im folgenden:

Würde man nur den Zins à 4 % aus den Mehrleistungen zugestehen — was sicher ein Minimum von dem ist, was hier verlangt werden darf —, so würde das pro Jahr Fr. 80.— Zuschlag ergeben. (Mehrleistung: Verzicht auf die Pension = Fr. 1700.— plus die Prämien des Mitgliedes und des Kantons = Fr. 400.—, total Fr. 2100.—, daraus der Zins à 4 % = Fr. 80.—.) Das heißt also: hält ein Lehrer ein Jahr länger Schule, so schenkt er der Kasse damit Fr. 2100.—. Demissioniert er dann, so braucht man ihm von diesem Zeitpunkt an außer seiner eigentlichen Pension nur noch den Zins à 4 %, total also Fr. 1780.—, zu bezahlen. Hält er zwei Jahre länger Schule, so betragen seine Mehrleistungen Fr. 4200.—; der Zins daraus pro Jahr macht Fr. 160.—, die Pension Fr. 1860.— usf. Es ergibt sich demnach folgende Skala:

Mit	40	Dienstjahren	Fr.	1700.—	Pension
«	41	«	«	1780.—	«
«	42	«	«	1860.—	«
«	43	«	«	1940.—	«
«	44	«	«	2020.—	«
«	45	«	«	2100.—	«

Die Zusatzrente würde in diesem Falle maximal Fr. 400.— ausmachen, und diese erfordert nicht einmal voll die Zinse, die die Kasse aus den Mehrleistungen vom Kanton garantiert erhält. Die Mehrleistungen von mehr als Fr. 10 000.— als Kapital bleiben der Kasse unangetastet.

Man wird von kompetenter Seite gegen diese Vorschläge einwenden, sie widersprechen der Tendenz, die älteren Lehrer möglichst zur Demission zu veranlassen. Aus diesem Grunde wird man auch diese Zusatzpension möglichst tief halten wollen, sonst könnten auch Halbjahreslehrer versucht sein, noch länger zu amten. Zwar könnte diesem Übelstande durch etwelche Vorschriften Abbruch getan werden, doch wird man besser tun, dafür zu sorgen, daß diese nicht rentiert. Der Vorschlag trägt diesem Umstande Rechnung.

Übrigens können sich die Jahreslehrer, ohne die Not der stellenlosen Lehrer verkennen zu wollen, nicht ganz mit dieser Auffassung einverstanden erklären. Denn würde man die Jahreslehrer aus Gründen der Stellenbeschaffung schon mit 40 Dienstjahren pensionieren wollen, so müßte man dasselbe mit allen Bundes- und Kantonsbeamten auch tun, weil auch für diese in den letzten Jahren aus den Reihen der kaufmännischen Angestellten genügend Ersatz gefunden hätte werden können. Das ist dort aber aus finanziellen Gründen nicht möglich; auch ist das Pensionierungsalter durchwegs auf das 65. Altersjahr angesetzt. Für die Jahreslehrer liegen die Verhältnisse gleich, also darf man von diesen auch nicht im Übermaß mehr verlangen als von jenen.

Wir glauben, mit diesem Vorschlage recht bescheidene Forderungen zu stellen und hoffen deshalb um so mehr, bei den Schwesterkonferenzen und der hohen Regierung volles Verständnis zu finden.

Hoffend, die Angelegenheit werde bei der nächsten Gelegenheit zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt, zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Konferenz Davos-Klosters:

Hans Flury, Davos-Platz.

Für die Konferenz Oberengadin:

Wilhelm Vital, Zuoz.

Für die Konferenz Plessur:

Für die Konferenz Arosa (lokal):

Chr. Derungs.

Für die Lehrerschaft in Landquart:

A. Donau.

Gutachten von Herrn Prof. Dr. Trepp

An das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden,

Chur

In einem Schreiben vom 14. Mai 1943 unterbreiten die Konferenzen von Davos-Klosters, Oberengadin, Arosa und Landquart dem Präsidenten des Bündnerischen Lehrervereins den Vorschlag, die Statuten der Lehrer-Versicherungskasse in dem Sinne abzuändern, daß den

Jahreslehrern ev. auch anderen nach der Anzahl der Dienstjahre über die 40 hinaus die Pension etwas erhöht werde». Als Pensionserhöhung wird für 41—45 Dienstjahre eine jährliche Zusatzrente von Fr. 80.— in Vorschlag gebracht, so daß also die Maximalrente mit 45 Dienstjahren sich auf Fr. 2100.— belaufen würde.

In der Begründung des erwähnten Vorschlages wird angeführt, daß die heute geltenden Pensionsansätze wohl den Bedürfnissen der Lehrer mit Halbjahresstellen, nicht aber denjenigen der Lehrer an Jahresstellen genügen. Außerdem wird erwähnt, daß der Jahreslehrer gezwungenermaßen länger Schule halten $mu\beta$ und die Versicherungskasse aus dieser Zwangslage einzelner Mitglieder «nicht Kapital schlagen» sollte.

Die Statuten der Lehrerversicherungskasse kennen keine Unterscheidung nach Lehrern mit Jahresstelle und solchen mit Halbjahresstellung. Sowohl die Beiträge des Kantons wie auch der Mitglieder und ebenso die Rentenansprüche sind für alle Lehrer einheitlich geregelt.

Die Trennung in Jahreslehrer und Halbjahreslehrer dürfte bei der Mannigfaltigkeit im bündnerischen Schulbetrieb in gewissen Grenzfällen auf Schwierigkeiten stoßen.

Dabei sind zudem die Pensionsverhältnisse gerade bei den Lehrern in Jahresstellung recht unterschiedliche, da einzelne Gemeinden für ihre Angestellten und Beamten teils Gruppenversicherungen, teils Eigenversicherungen besitzen. So beträgt beispielsweise die Maximalrente für die Lehrer an den Primarschulen von Chur zirka 70 % des Gesamtlohnes von Stadt und Kanton. Durch die vorerwähnte Eingabe würde diese Pension auf 75 % des Gehaltes ansteigen. Ganz ähnlich liegen gegenwärtig die Pensionsverhältnisse bei den Lehrern der Gemeinde St. Moritz, wo bis vor zwei Jahren die Maximalpension sogar noch bedeutend größer war, während die Davoser Lehrer nur eine Fürsorgekasse mit ganz wesentlich geringeren Kassenleistungen besitzen.

Wenn die Pensionsverhältnisse für manche Lehrer, vor allem für die Sekundarlehrer, durchaus ungenügende sind, so ist nicht zu übersehen, daß es eben bis anhin bei vielen Gemeinden an der notwendigen Einsicht und dem genügenden Verständnis hiefür gemangelt hat. Die Lehrerversicherungskasse kann diesen besonderen Verhältnissen auf Grund ihrer Statuten in keiner Weise Rechnung tragen.

Die eingangs erwähnte Eingabe läßt den Eindruck aufkommen, als ob ausschließlich Lehrer in Jahresstellung über 40 Dienstjahre leisten würden. Dies entspricht jedoch keineswegs den tatsächlichen Verhältnissen. Am 1. Januar 1943 hatten nach einer mir zugestellten Zusammenstellung 33 Lehrer ein Dienstalter von 40 und mehr Jahren, davon die Hälfte Lehrer an Halbjahresschulen. Die Anzahl der alten Lehrer hat sich seit der vom Unterzeichneten erstellten technischen Bilanz vom 30. Juni 1941 — wie damals bereits vorausgesagt wurde — erhöht. Während am 30. Juni 1941 insgesamt 17 Lehrer ein Dienstalter von 41 und mehr Jahren aufwiesen, waren es am 1. Januar 1943 deren 26.

Diese Anzahl dürfte in den nächsten Jahren bei einigermaßen gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen sogar noch etwas zunehmen. Dabei wird der Anteil der Lehrer an Halbjahresschulen prozentual eher zu- als abnehmen.

Aus diesem Grunde wäre es wohl kaum angängig, die gewünschte Pensionserhöhung einzig den Jahreslehrern zukommen zu lassen. Vielmehr müßte die heutige Rentenskala im Sinne eines weiteren Anstieges der Renten abgeändert werden.

Jede Änderung der Rentenskala im vorerwähnten Sinne bedeutet aber eine Mehrleistung für die Lehrerversicherungskasse, die vom versicherungstechnischen Standpunkt aus nicht verantwortet werden könnte.

Auf Grund des Versichertenbestandes vom 30. Juni 1941 ergibt sich nach der Verordnung von 1931 bei dem jetzigen Jahresbeitrag von Fr. 400.— pro Mitglied folgende technische Bilanz:

Anwartschaften der Aktiven		Fr. 7 184 000.—
Barwerte und Anwartschaften der Pensionierten		« 2 523 000.—
Kapitalwert der Belastung		Fr. 9 707 000.—
Barwert des Beitrages von Fr. 400.—		« 3 240 000.—
Notwendiges Deckungskapital		Fr. 6 467 000.—
Vermögen per 30. Juni 1941		« 3 314 000.—
Technisches Defizit per 30. Juni 1941		Fr. 3 153 000.—
Zu erwartende Eintrittsgewinne	•	Fr. 1 280 000.—
Ungedecktes Defizit	•	Fr. 1 873 000.—

Wenn sich der Ablauf der Invalidität seither für die Versicherungskasse zufolge der verteuerten Lebenshaltungskosten und dem damit in Zusammenhang stehenden Bestreben, möglichst lange berufstätig zu sein, sehr wahrscheinlich günstiger gestaltet hat, als nach den den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen, so dürfte dennoch trotz der damit verbundenen Gewinne der versicherungstechnische Stand der Kasse heute kaum günstiger sein, da die stillen Gewinne nicht zur Verzinsung des Defizites ausreichten.

Vor einer jetzigen Vermehrung der Kassenleistungen ohne Bereitstellung einer entsprechenden Mehreinnahme muß daher eindringlich gewarnt werden. Dies noch um so mehr, als mit größter Wahrscheinlichkeit der jetzige Krieg eine Verminderung der Kaufkraft des Geldes bewirken wird, so daß alsdann die heutige Maximalrente von Fr. 1700.— überhaupt für alle Lehrer als ungenügend zu erachten sein wird und die Frage einer generellen Erhöhung aller Kassenleistungen akut werden wird.

Alsdann wird sich bei einer Totalrevision und Totalsanierung der Lehrerversicherungskasse Gelegenheit bieten, den geäußerten und an sich verständlichen Wünschen bei einer entsprechenden Mitbeteiligung der Gemeinden gebührend Rechnung tragen zu können.

Hochachtend

Dr. P. Trepp.

Chur, den 17. Oktober 1943.

Der Vorstand unterbreitet hiemit auch diese Frage den Kreiskonferenzen zur Besprechung, Beschlußfassung und Berichterstattung, und zwar ebenfalls bis spätestens anfangs Juli 1944.

Zur Orientierung sei hier noch mitgeteilt, daß die Konferenz Chur schon letzten Frühling beschlossen hat, auf diese Frage nicht einzutreten, trotzdem die Stadtlehrer ebenfalls Mitglieder einer Stadtpensionskasse und Jahreslehrer sind. — Von der Konferenz Davos erhalten wir soeben die Mitteilung, daß sie «entgegen dem Beschluß der Churer Kollegen dieses Problem nicht bis zu einer endgültigen Sanierung der Kasse hinausschieben möchte».

C. Teuerungszulagen an Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse

Eine andere Frage, die den Vorstand des BLV und die Verwaltungskommission der Versicherungskasse der Volksschullehrer wiederholt beschäftigt hat, ist die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger. In dieser Angelegenheit befinden sich allerdings sowohl der Vorstand des BLV wie auch die Verwaltungskommission der Versicherungskasse in einer unangenehmen Zwangslage:

- 1. weil Mehrauslagen von der Lehrerschaft allein nicht beschlossen werden können und weil die Verwaltungskommission Mehrauslagen nur dann verantworten kann, wenn ihr Mehreinnahmen zur Verfügung gestellt werden, und
- 2. weil zur Ausrichtung dieser Teuerungszulage Erhebungen über die Bedürftigkeit der Petenten gemacht werden müssen, was wohl am besten von der hohen Regierung veranlaßt werden könnte.

Das hohe Erziehungsdepartement wünscht aber, «daß die Frage der Teuerungszulagen an die pensionierten Lehrer zuerst vom Lehrerverein behandelt werde, da die Lehrer keine kantonalen Beamten sind».

Wir ersuchen somit die Konferenzen, sich auch zu dieser Frage zu äußern und der Verwaltungskommission der Versicherungskasse ihre Ansicht mitzuteilen und zwar so rasch als möglich, damit die Verwaltungskommission und der Vorstand weitere Schritte zur Erledigung dieses Problems unternehmen können; denn auch die ehemaligen Lehrer haben — sofern sie bedürftig sind — ein Anrecht auf eine Teuerungszulage.

Wahl des Vorstandes. Wir möchten ferner nicht unterlassen, die Konferenzen daran zu erinnern, daß die Wahl des Vorstandes zu den Traktanden der nächsten Delegiertenversammlung gehört. Es liegen zwei Demissionen vor, die des Präsidenten und die des Vizepräsidenten.

Varia. Wie jedes Jahr, so hat auch dieses dem Vorstand «Freuden und Leiden» bereitet — wie es so üblich ist bei den Schulmeistern. Zu den erfreulichsten Ereignissen dieses Jahres gehört ganz entschieden die Annahme der «Vorlage betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer» durch die Abstimmung vom 21. Februar 1943. Wir fühlen uns verpflichtet, uns dieser Sympathiekundgebung der Mehrheit des Bündnervolkes und seiner Behörden auch an dieser Stelle

dankbaren Sinnes zu erinnern; denn wir wissen gut genug, daß die Zahl derer, die auch anders denken und handeln, nicht gering ist. Wer sich davon überzeugen will, könnte nur den Abschiedsbrief lesen, den die Gemeinde Schm... ihrem Lehrer B. (nach mehr als zwanzigjähriger treuer Pflichterfüllung im Dienste der dortigen Schule) geschrieben hat. Nicht einmal ein Dankeswort! Das ist hart — —. Es wäre sehr zu bedauern, wenn eine solche Einstellung zum Lehrer und seiner schönen und wichtigen Aufgabe Schule machen würde. Anzeichen dazu sind mancherorts vorhanden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch den Beschluß des Großen Rates vom 27. November 1943 erwähnen, wonach «amtierende Lehrer der Primar-, Sekundar- und Mittelschule in die Erziehungs-kommission nicht wählbar sind». Mit Recht haben sich viele Lehrer gefragt, ob es nötig war, diesen Passus in die Verfassung aufzunehmen. Es fehlte bekanntlich im Großen Rat nicht an Stimmen, die diese Notwendigkeit verneinten, und Großrat Solèr hat in der Diskussion dem Empfinden der Lehrerschaft mit aller Offenheit Ausdruck verliehen. «Dieser Beschluß ist eine Unfreundlichkeit gegenüber den Lehrern», sagte er.

Mit um so größerer Freude nahmen wir von der Motion, die Landammann Sprecher (Fanas) eingereicht hat, Kenntnis. Sie bezweckt eine bessere Ausbildung vor allem der bäuerlichen Jugend beiderlei Geschlechtes und verlangt das Obligatorium der Fortbildungsschulen auch in ländlichen Verhältnissen, was auch eine entsprechende Vorbildung der Lehrerschaft voraussetzt. Möge der Tag nicht ferne sein, wo diese Ideen reale Gestalt annehmen!

Werte Kollegen! Wir Schweizer genießen noch immer den Vorzug, mehr oder weniger unbeteiligte Zuschauer der schrecklichsten Tragödie, die sich je um unsere Grenzen abgespielt hat, zu sein. Die alten Griechen nannten den seelischen und geistigen Zustand, den das Anschauen einer echten Tragödie hinterließ, Katharsis, das heißt Läuterung, Reinigung. Einer solchen Läuterung des Gemütes und des Geistes bedürfen wir wohl auch, wenn «der Vorhang fällt»; denn unendlich groß wird die Fülle der Aufgaben sein, die einer Lösung — und zwar einer guten Lösung harren, einer Lösung, die der gemarterten Menschheit Friede und Freiheit bringt. Im Mittelpunkt aller Bestrebungen um die Erneuerung der Welt wird aber die Erneuerung des Menschen, die Erziehung zu einem höheren, besseren Menschentum

stehen; denn jede Erneuerung, die Bestand haben soll, $mu\beta$ dort beginnen, wo alles Gute und Große seinen Ursprung hat: im Herzen des Menschen. Und da wird — oder $mu\beta$ vielmehr — auch der Erzieher ein entscheidendes Wort mitsprechen; denn Familie und Schule sind die Grundpfeiler jeder gesunden sozialen Ordnung.

Fröhliche Weihnachten! Glückliches neues Jahr!

Für den Vorstand des BLV Der Präsident: Tönjachen.

Umfrage

- 1. Will die Lehrerschaft eigene kantonale Rechenbücher herausgeben oder will sie mit dem provisorisch begonnenen System der Übersetzung außerkantonaler Rechenbücher fortfahren? (Siehe Mitteilungen des Vorstandes.)
 - Wir erwarten die Antwort der Kreiskonferenzen bis zum Schluß dieses Schuljahres, spätestens bis zum 1. Juli 1944.
- 2. Wünschen die Kreiskonferenzen, daß die **Teilrevision** der «Verordnung über die Versicherung der Volksschullehrer» im Sinne der Eingabe der Kreiskonferenzen Oberengadin und Davos-Klosters sofort vorgenommen (resp. beantragt) werde, oder wollen sie damit zuwarten, bis die geplante und **beschlossene Totalrevision** der Verordnung vorgenommen werden kann? (Siehe Mitteilungen des Vorstandes.)
 - Antwort bis Schulschluß, spätestens bis 1. Juli 1944.
- 3. Die Kreiskonferenzen werden ersucht, so rasch wie möglich ihre Ansicht über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an bedürftige Rentenbezüger der Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse mitzuteilen (wenn möglich konkrete Vorschläge).